

§ 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg.

Für den Reichsminister des Auswärtigen
Der Reichsminister der Justiz
Hergt

Für den Reichswirtschaftsminister
Der Reichswehrminister
Dr. Geßler.

* * *

6) Bekanntmachung der neuen Fassung des Reichsversorgungsgesetzes, des Altrentnergesetzes und des Kriegspersonenschädengesetzes

22. Dezember 1927. (R.G.Bl. 1927 I S. 515.)

Auf Grund des Artikel X des Fünften Gesetzes zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 487) werden das Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz), das Gesetz über die Versorgung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Altrentnergesetz) und das Gesetz über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden (Kriegspersonenschädengesetz) in der neuen Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 22. Dezember 1927.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Gesetz

über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer
Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung
(Reichsversorgungsgesetz)

Anspruch auf Versorgung.

§ 1.

Frühere Angehörige der deutschen Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen erhalten wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Dienstbeschädigung auf Antrag Versorgung.

§ 2.

Dienstbeschädigung ist die gesundheitschädigende Einwirkung, die durch militärische Dienstverrichtungen oder durch einen während der Ausübung des Militärdienstes erlittenen Unfall oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist.

Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Dienstbeschädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges.

Arbeiten, zu denen Angehörige der deutschen Wehrmacht in unverschuldeter Kriegsgefangenschaft verwendet werden, und die dieser Kriegsgefangenschaft eigentümlichen Verhältnisse werden dem Militärdienst und den diesem Dienste eigentümlichen Verhältnissen gleichgestellt. Die Angaben des Beschädigten, die sich auf Vorgänge bei der Gefangennahme und in der Kriegsgefangenschaft beziehen, sind der Entscheidung zugrunde zu legen, soweit nicht die Umstände des Falles entgegenstehen. Ein gleiches gilt in den Fällen, in denen Akten oder Teile dieser ohne Verschulden des Beschädigten oder der Hinterbliebenen verloren gegangen sind und nicht ersetzt werden können. Finden sich die Akten wieder, so kann eine Nachprüfung der getroffenen Entscheidung auf Grund der Akten erfolgen.

Eine vom Beschädigten absichtlich herbeigeführte gesundheitsschädigende Einwirkung gilt nicht als Dienstbeschädigung.

§ 3.

Die Versorgung umfaßt:

1. Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld (§§ 4 bis 20),
2. soziale Fürsorge (§§ 21 bis 23),
3. Rente (§§ 24 bis 30), Pflegezulage (§ 31) und Zusatzrente (§§ 88 bis 95),
4. Beamtenschein (§ 33),
5. Sterbegeld und Gebührnisse für das Sterbevierteljahr (§§ 34 und 35),
6. Hinterbliebenenrente (§§ 36 bis 50) und Zusatzrente (§§ 88 bis 95).

Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld.

§ 4.

Heilbehandlung wird einem Beschädigten, dessen Anspruch auf Rente anerkannt worden ist, gewährt, um eine durch Dienstbeschädigung verursachte und den Rentenanspruch begründende Gesundheitsstörung oder Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu beseitigen oder wesentlich zu bessern, eine Verschlimmerung zu verhüten oder körperliche Beschwerden zu beheben.

Rechtfertigen die Folgen einer anerkannten Dienstbeschädigung den Bezug einer Rente nicht, so ist Heilbehandlung zu gewähren, wenn dadurch eine Verschlimmerung des durch die Dienstbeschädigung verursachten Leidens verhütet wird.

Die Heilbehandlung sowie Krankengeld und Hausgeld kann auch vor der Anerkennung des Rentenanspruchs gewährt werden.

Für Beschädigte, die dauernder Pflege bedürfen, ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, kann das Reich die Kosten der Anstaltspflege unter entsprechender Anrechnung der Versorgungsbühnisse übernehmen, wenn geeignete Pflege sonst nicht gewährt werden kann.

Inwieweit Beschädigte, die sich im Ausland aufhalten, Heilbehandlung oder an ihrer Stelle eine Unterstützung erhalten, wird durch Vorschriften geregelt, welche die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats erläßt.

§ 5.

Die Heilbehandlung umfaßt ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln sowie die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Dienstbeschädigung zu erleichtern.

An Stelle der im Abs. 1 vorgesehenen ärztlichen Behandlung, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln können Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Heilanstaltspflege) oder, wenn andere Behandlungsverfahren keinen genügenden Erfolg haben oder in absehbarer Zeit erwarten lassen, Kur und Verpflegung in einem Badeorte (Badekur) gewährt werden.

Blinde erhalten einen Führerhund.

§ 6.

Mit Zustimmung des Beschädigten kann ihm Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder andere Pflegekräfte (Hauspflege) gewährt werden, wenn die Aufnahme des Beschädigten in eine Heilanstalt geboten, aber nicht ausführbar ist, oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt, den Beschädigten in seiner Familie zu belassen.

§ 7.

Die Körperersatzstücke, orthopädischen und anderen Hilfsmittel sind in erforderlicher Zahl zu gewähren; sie müssen den persönlichen und beruflichen Bedürfnissen des Beschädigten angepaßt sein.

Der Beschädigte hat Anspruch auf Instandsetzung und Ersatz der Hilfsmittel, wenn ihre Unbrauchbarkeit oder ihr Verlust nicht auf Mißbrauch, auf Vorsatz oder auf grobe Fahrlässigkeit des Beschädigten zurückzuführen ist.

Die Bewilligung der Hilfsmittel kann davon abhängig gemacht werden, daß der Beschädigte sie sich anpassen läßt oder sich, um mit ihrem Gebrauche vertraut zu werden, einer angeordneten Ausbildung unterzieht. Der Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hilfsmittels kann abgelehnt werden, wenn es nicht zurückerstattet wird. Bei wertvollen Hilfsmitteln kann ein Eigentumsvorbehalt gemacht werden.

Für die Beschaffung und den Ersatz von Führerhunden gelten diese Vorschriften entsprechend; zum Unterhalte des Hundes werden jährlich in Orten der Sonderklasse 240 Reichsmark, in Orten der Ortsklasse A 216 Reichsmark, in Orten der Ortsklassen B und C 198 Reichsmark, in Orten der Ortsklasse D 180 Reichsmark gewährt.

§ 8.

Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel sowie die Führerhunde für Blinde werden vom Reiche geliefert.

Badekuren gewährt das Reich.

Im übrigen wird die Heilbehandlung einschließlich der Heilanstaltspflege und der Hauspflege durch die Krankenkassen gewährt. Soweit weder eine Krankenkasse der Reichsversicherung noch eine Knappschaftsrankenkasse oder eine Ersatzkasse nach Gesetz oder Satzung zur Leistung der Heilbehandlung verpflichtet ist, hat die Heilbehandlung des Beschädigten, wenn er Mitglied einer dieser Kassen ist, durch diese, sonst durch die allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, durch die Landkrankenkasse seines Wohnorts zu erfolgen. Während der Heilbehandlung ist der Beschädigte der Krankenordnung und den Strafbestimmungen der Kasse unterworfen, auch wenn er nicht ihr Mitglied ist.

Die Heilbehandlung wird so lange fortgesetzt, als sie eine Besserung des Gesundheitszustandes oder eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit erwarten läßt oder besondere Heilmaßnahmen zur Verhütung einer Verschlimmerung oder zur Behebung körperlicher Beschwerden erforderlich sind.

Streitigkeiten werden in dem in der Reichsversicherungsordnung für die Krankenversicherung vorgeschriebenen Spruchverfahren entschieden.

Besondere Vereinbarungen zwischen Krankenkassen und Ärzten zur Sicherstellung der ärztlichen Behandlung, die den Krankenkassen nur nach diesem Gesetz obliegt, bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers. Das gleiche gilt für die entsprechenden Vereinbarungen zur Sicherstellung der Heilanstaltspflege und der Versorgung mit Arznei und kleineren Heilmitteln.

An Stelle der Krankenkassen kann das Reich die Heilbehandlung einschließlich der Heilanstaltspflege und der Hauspflege selbst durchführen.

§ 9.

Die Landesregierungen sind ermächtigt, öffentliche Kranken- und Pflgeanstalten zu verpflichten, einen bestimmten Teil ihrer Betten gegen angemessene Vergütung für die Heilbehandlung und Pflege der Beschädigten zur Verfügung zu stellen. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats einheitliche Grundsätze hierfür aufstellen.

§ 10.

Wird bei einer Krankenkasse die ihr nur nach diesem Gesetz obliegende Heilbehandlung dadurch ernstlich gefährdet, daß die Kasse keinen Vertrag zu angemessenen Bedingungen mit einer ausreichenden Zahl von Ärzten schließen kann, oder daß die Ärzte den Vertrag nicht einhalten, so ermächtigt die Versorgungsbehörde die Kasse auf ihren Antrag widerruflich, statt der Heilbehandlung eine bare Leistung bis zu zwei Dritteln des Durchschnittsbetrags ihres gesetzlichen Krankengeldes zu gewähren.

Die Versorgungsbehörde kann zugleich bestimmen:

1. wie der Zustand des Beschädigten, der die Leistungen erhalten soll, anders als durch ärztliche Bescheinigungen nachgewiesen werden darf,
2. daß die Kasse ihre Leistungen so lange einstellen oder zurückbehalten darf, bis ein ausreichender Nachweis erbracht ist,
3. unter welchen Voraussetzungen die Kasse die Beschädigten, denen sie Heilbehandlung nach diesem Gesetze zu gewähren hat, in ein Krankenhaus verweisen darf.

§ 11.

Zur Gewährung der Heilanstaltspflege bedarf es der Zustimmung des Beschädigten, wenn er einen eigenen Haushalt hat oder Mitglied des Haushalts seiner Familie ist.

Bei einem Minderjährigen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, genügt seine Zustimmung.

Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn

1. die Art der Beschädigung eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Familie des Beschädigten nicht möglich ist,
2. die Krankheit ansteckend ist,
3. der Beschädigte wiederholt der Krankenordnung oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwider gehandelt hat,
4. der Zustand oder das Verhalten des Beschädigten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

In den Fällen des Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 soll möglichst Heilanstaltspflege gewährt werden.

§ 12.

Wird die Heilbehandlung weder in einer Heilanstalt noch als Badekur gewährt, so erhält der Beschädigte, wenn keine der im § 8 Abs. 3 genannten Kassen zur Zahlung verpflichtet ist, Krankengeld, soweit dieses nach Gesetz oder Satzung von der zur Leistung der Heilbehandlung verpflichteten Krankenkasse ihm als versicherungspflichtigem Mitglied zu zahlen wäre.

Die Höhe des Krankengeldes ist so zu bemessen, als ob der Beschädigte der Krankenkasse freiwillig beigetreten wäre. Er erhält nur Krankengeld, soweit sein Einkommen durch die Erkrankung gemindert ist. Bezieht der Beschädigte neben dem Krankengeld eine Rente nach

diesem Gesetze, so darf das Krankengeld nur in der Höhe gezahlt werden, daß Krankengeld und Rente zusammen den Betrag nicht übersteigen, den der Beschädigte bei Erwerbsunfähigkeit beziehen würde.

§ 13.

Während der Heilanstaltspflege wird die Rente weiter gezahlt. Bezieht ein Beschädigter eine Rente für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 80 vom Hundert, so wird während der Heilanstaltspflege den Angehörigen, deren Ernährer er ist, der Unterschied zwischen seiner Rente und der Rente für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 80 vom Hundert einschließlich der Zulagen als Hausgeld gewährt, insoweit das Einkommen des Beschädigten durch die Erkrankung gemindert ist.

Auf das Hausgeld ist ein aus einer Krankenkasse der Reichsversicherung oder aus einer Knappschaftsrankenkasse oder Ersatzkasse gewährtes Hausgeld oder Krankengeld anzurechnen.

Ferner wird dem Beschädigten im Falle des Bedürfnisses eine Zusatzrente (§§ 88 bis 95) gewährt; außerdem kann ihm eine besondere Unterstützung bewilligt werden.

Während einer Badekur können Hausgeld, Zusatzrente und Unterstützung nach den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gewährt werden.

§ 14.

Sind die Krankenkassen nicht nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet, Heilbehandlung und Krankengeld zu gewähren, so wird ihnen für ihre Aufwendungen bis zum 1. April 1933 Ersatz geleistet. Bei Heilanstaltspflege beträgt der Ersatz bis zum 1. April 1928 zwei Drittel, bei sonstigen Heilbehandlungen ein Drittel des satzungsmäßigen Krankengeldes, bis zum 1. April 1930 drei Viertel und bis zum 1. April 1933 zwei Drittel der vorstehenden Sätze. Daneben wird der Aufwand für kleinere Heilmittel ersetzt.

Der Ersatz wird nur gewährt, wenn der Zusammenhang der Krankheit mit einer Dienstbeschädigung vor dem Beginne der Heilbehandlung anerkannt war; wird dieser Zusammenhang erst während der Heilbehandlung anerkannt, so wird der Ersatz nur für die auf die Anerkennung folgende Zeit geleistet.

An Stelle der Abrechnung nach Einzelfällen kann die Krankenkasse Abrechnung nach Pauschbeträgen verlangen. In diesem Falle wird der Berechnung der Betrag zugrunde gelegt, der sich für einen gleich langen Zeitraum aus der Summe errechnet, die der Kasse für die Zeit vom 1. April 1926 bis 31. März 1927 ersetzt worden ist; für die Zeit bis 1. April 1928 wird der volle Betrag, für die Zeit bis 1. April 1930 werden drei Viertel, für die Zeit bis 1. April 1933 werden zwei Drittel dieses Betrages ersetzt. Hat eine Krankenkasse einmal die Abrechnung nach Pauschbeträgen verlangt, dann kann sie künftig nicht mehr nach Einzelfällen abrechnen.

Tritt eine Dienstbeschädigung erst nach dem 1. April 1933 ein,

so wird der Ersatz bis zum Ablauf der auf die Dienstbeschädigung folgenden drei Kalenderjahre so gewährt, als ob die Heilbehandlung bis zum 1. April 1928 durchgeführt worden wäre.

§ 15.

Soweit die Krankenkasse nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet ist, Heilbehandlung einschließlich Heilanstaltspflege und Hauspflege sowie Krankengeld und Hausgeld zu gewähren, werden ihr die entstandenen Kosten und der entsprechende Anteil an den Verwaltungskosten ersetzt. Die Kosten für die Heilbehandlung und die Verwaltungskosten können in Pauschbeträgen ersetzt werden.

§ 16.

Ersatzansprüche, die auf den Vorschriften des § 15 beruhen, sind von der Krankenkasse spätestens vierzehn Tage nach dem Beginne der Heilbehandlung oder nach der ersten Anweisung des Krankengeldes oder Hausgeldes bei der Versorgungsbehörde vorläufig anzumelden. Werden sie später angemeldet, so kann für die vor der Anmeldung liegende Zeit Ersatz abgelehnt werden.

§ 17.

Streit über Ersatzansprüche zwischen Krankenkassen und Reich wird in dem für die Krankenversicherung vorgesehenen Spruchverfahren entschieden. Die Revision ist hierbei ausgeschlossen. Ist streitig, ob die Krankheit mit einer Gesundheitsstörung zusammenhängt, die als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt ist, so wird hierüber in dem Spruchverfahren vor den Versorgungsgerichten entschieden.

§ 18.

Die Versorgungsbehörden können jederzeit eine neue Heilbehandlung eintreten lassen, wenn zu erwarten ist, daß sie den Gesundheitszustand des Beschädigten bessert.

§ 19.

Hat der Beschädigte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihm die Rente auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn er auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist.

Zur Duldung von Operationen, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, kann der Beschädigte nicht gezwungen werden.

§ 20.

Die durch eine Heilbehandlung verursachten notwendigen Reisekosten einschließlich der Kosten der Verpflegung und Unterkunft sind dem Beschädigten zu ersetzen. Wird eine Heilanstaltspflege, eine Badekur oder Heilstättenkur ohne triftigen Grund vor Ablauf der bei der

Bewilligung bestimmten Dauer abgebrochen, so besteht kein Anspruch auf Ersatz der Reisekosten.

Für die Dauer einer nach § 7 Abs. 3 Satz 1 angeordneten Anpassung oder Ausbildung werden außer den Reisekosten (Abs. 1) freie Unterkunft, Verpflegung und Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang gewährt.

Ist ohne behördliche Anordnung ein Hilfsmittel (§ 7) angepaßt, geändert oder ausgebessert worden, so kann auf Verlangen Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang geleistet werden, wenn die Notwendigkeit der Maßnahme anerkannt wird.

Soziale Fürsorge.

§ 21.

Der Beschädigte hat Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, insoweit er durch die Dienstbeschädigung in der Ausübung seines Berufs oder in der Fortsetzung einer begonnenen Ausbildung wesentlich beeinträchtigt ist.

Die Berufsausbildung wird unter der Voraussetzung der Eignung und eifrigen Arbeit des Beschädigten innerhalb der Höchstdauer eines Jahres bis zur Erreichung ihres Zieles gewährt. In geeigneten Fällen soll sie über diesen Zeitpunkt hinaus ausgedehnt werden.

Über den Anspruch auf berufliche Ausbildung entscheidet die Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge oder die von ihr beauftragte Stelle. Über einen Einspruch gegen diese Entscheidung entscheidet der Beirat der Hauptfürsorgestelle endgültig.

§ 22.

Die Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge sind, abgesehen von den Vorschriften des § 21, verpflichtet, den Beschädigten und den Hinterbliebenen bei der Wahl eines geeigneten Berufs, bei der Berufsausbildung und bei der Unterbringung sowie Erhaltung im Erwerbsleben beizustehen und behilflich zu sein, die Folgen einer erlittenen Dienstbeschädigung oder des Verlustes des Ernährers nach Möglichkeit zu überwinden oder zu mildern.

§ 23.

Die Fürsorgestellen sind ermächtigt, mit den Krankenkassen Vereinbarungen über die Heilfürsorge für bedürftige nichtversicherte Kriegshinterbliebene zu schließen. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Obergewerkschaftsvereins und der Hauptfürsorgestelle. In dem Vertrage kann vereinbart werden, daß die Krankenkassen gegen Ersatz der entstandenen Kosten und eines entsprechenden Anteils an den Verwaltungskosten Sachleistungen der Krankenversicherung für erkrankte von den Fürsorgestellen überwiesene Hinterbliebene gewähren.

In diese Vereinbarungen ist die Heilbehandlung von Ehefrauen

und anderen Personen einzubeziehen, die die unentgeltliche Wartung und Pflege von Pflegezulageempfängern nicht nur vorübergehend übernommen und auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften einen Anspruch auf Heilbehandlung nicht haben.

Rente.

§ 24.

Der Beschädigte hat Anspruch auf Rente, solange infolge einer Dienstbeschädigung seine Erwerbsfähigkeit um wenigstens 25 vom Hundert gemindert oder seine körperliche Unversehrtheit schwer beeinträchtigt ist.

Außerdem wird dem Beschädigten im Falle des Bedürfnisses eine Zusatzrente (§§ 88 bis 95) gewährt.

§ 25.

Die Erwerbsfähigkeit gilt insoweit als gemindert, als der Beschädigte infolge der Beschädigung nicht mehr oder nur unter Aufwendung außergewöhnlicher Tatkraft fähig ist, sich Erwerb durch eine Arbeit zu verschaffen, die ihm unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zugemutet werden kann.

Die Verdienstverhältnisse bilden keinen Maßstab.

Die schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit wird einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 bis einschließlich 50 vom Hundert gleichgeachtet, wenn die Erwerbsfähigkeit nicht oder nur in geringerem Maße als um 50 vom Hundert gemindert ist.

§ 26.

Für die Bemessung der Rente sind maßgebend:

1. die Minderung der Erwerbsfähigkeit (§§ 24, 25 und 27),
2. der Beruf (§ 28),
3. der Familienstand (§ 29 und § 30),
4. der Wohnsitz (§ 51)

des Beschädigten.

§ 27.

An Grundrente und Schwerbeschädigtenzulage werden jährlich gewährt:

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

	Grundrente	Schwerbeschädigtenzulage
um 30 vom Hundert	162 Reichsmark,	
„ 40 „ „	216 „	
„ 50 „ „	270 „	und 36 Reichsmark,
„ 60 „ „	324 „	„ 42 „
„ 70 „ „	378 „	„ 54 „
„ 80 „ „	432 „	„ 72 „
„ 90 „ „	486 „	„ 108 „
bei Erwerbsunfähigkeit	540 „	„ 168 „

Die vorstehenden Hundertsätze stellen Durchschnittssätze dar; eine um 5 vom Hundert geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit wird von ihnen mitumfaßt.

Wer in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als 90 vom Hundert beeinträchtigt ist, gilt als erwerbsunfähig.

Blinde erhalten stets die Rente eines Erwerbsunfähigen.

Die Vollrente im Sinne dieses Gesetzes besteht aus der Grundrente eines Erwerbsunfähigen (Abs. 1) und der Ausgleichszulage (§ 28), soweit sie zu gewähren ist.

§ 28.

Die Beschädigten erhalten eine Ausgleichszulage von 35 vom Hundert der nach § 27 Abs. 1 zu gewährenden Gebühnisse, wenn sie vor dem Eintritt in den Militärdienst oder als Angehörige der Wehrmacht einen Beruf ausgeübt haben, der erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert. Die Ausgleichszulage wird auf 70 vom Hundert der genannten Gebühnisse erhöht, wenn der Beruf erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten und ein besonderes Maß von Leistung und Verantwortung erfordert.

Die Ausgleichszulage wird auch gewährt, wenn nur die Beschädigung den Beschädigten hindert, einen Beruf auszuüben, den er sonst nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten hätte erreichen können und nach dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen voraussichtlich auch ausgeübt hätte, oder wenn er nur unter Aufwendung außergewöhnlicher Tatkraft einen solchen Beruf erreicht hat.

§ 29.

Dem verheirateten Beschädigten, dessen Erwerbsfähigkeit infolge Dienstbeschädigung um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist (Schwerbeschädigten), wird eine Frauenzulage gewährt. Sie beträgt 10 vom Hundert der ihm nach den §§ 27 Abs. 1 und 28 zustehenden Gebühnisse.

Wenn der Beschädigte nicht für die Ehefrau sorgt, so bestimmt die Versorgungsbehörde, an wen die Frauenzulage zu zahlen ist.

§ 30.

Für jedes eheliche Kind wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs dem Beschädigten eine Kinderzulage in Höhe von 20 vom Hundert der nach den §§ 27 Abs. 1 und 28 zustehenden Gebühnisse gewährt.

Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt:

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
3. die Stiefkinder,
4. die Pflegekinder, wenn sie vor Anerkennung der Folgen der Dienstbeschädigung von dem Beschädigten unentgeltlich unterhalten worden sind,

5. die unehelichen Kinder, wenn sie vor Anerkennung der Folgen der Dienstbeschädigung erzeugt worden sind und die Vaterschaft des Beschädigten glaubhaft gemacht ist.

Für uneheliche Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und für Stief- und Pflegekinder wird die Kinderzulage nur gewährt, solange sie von dem Beschädigten unentgeltlich unterhalten werden. Die Kinderzulage für uneheliche Kinder wird auch auf Antrag des gesetzlichen Vertreters gewährt.

Ist ein Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahrs infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so wird die Kinderzulage gewährt, solange dieser Zustand dauert und der Beschädigte das Kind unentgeltlich unterhält. Hat das Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahrs die Berufsausbildung noch nicht beendet, so kann die Kinderzulage bis zum vollendeten 21. Jahre gewährt werden.

Wenn für dasselbe Kind mehrere Kinderzulagen nach diesem Gesetz in Betracht kommen, so wird nur die günstigere Kinderzulage gewährt. Ist der Betrag mehrerer Kinderzulagen gleich hoch oder sorgt der Beschädigte nicht für das Kind, so bestimmt die Versorgungsbehörde, an wen die Kinderzulage zu zahlen ist.

Pflegezulage.

§ 31.

Solange der Beschädigte infolge der Dienstbeschädigung so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, wird eine Pflegezulage von 600 Reichsmark jährlich gewährt; ist die Gesundheitsstörung so schwer, daß sie dauerndes Krankenlager oder außergewöhnliche Pflege erfordert, so ist diese Zulage je nach Lage des Falles unter Berücksichtigung der für die Pflege erforderlichen Aufwendungen auf 900, 1200 oder 1500 Reichsmark zu erhöhen. Blinde erhalten in der Regel die Pflegezulage in Höhe von 1200 Reichsmark.

Die Zahlung der Pflegezulage wird eingestellt, solange dem Versorgungsberechtigten Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Krankenhaus) gewährt wird; sie kann ganz oder teilweise eingestellt werden, solange Hauspflege gewährt wird. Diese Vorschrift gilt nicht für Blinde.

Übergangsgeld.

§ 32.

Zur Erleichterung des Überganges in das Erwerbsleben kann einem nicht versorgungsberechtigten Angehörigen der Wehrmacht, dessen Erwerbsfähigkeit bei dem Ausscheiden aus dem Militärdienst infolge einer Gesundheitsstörung gemindert ist, im Falle der Bedürftigkeit längstens bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ausscheiden ein Übergangsgeld gewährt werden. Es darf zwei Drittel der Vollrente und der Schwerbeschädigtenzulage nicht übersteigen.

An Stelle des Übergangsgeldes kann Heilbehandlung einschließlich Krankengeld (§ 12), Hausgeld und Unterstützung (§ 13) gewährt werden.

Beamtenschein.

§ 33.

Versorgungsberechtigte, deren Erwerbsfähigkeit infolge Dienstbeschädigung um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist (Schwerbeschädigte), erhalten auf besonderen Antrag neben der Rente einen Beamtenschein, wenn sie

1. infolge ihrer Beschädigung und unter Berücksichtigung der nach § 21 zu gewährenden beruflichen Ausbildung nachweislich außerstande sind, ihren vor dem Eintritt zum Militärdienste zuletzt ausgeübten oder einen andern Beruf, der ihnen unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zugemutet werden kann, in wettbewerbsfähiger Weise aufzunehmen, und
2. nach ihrem gesamten Verhalten zum Beamten geeignet erscheinen.

Der Beamtenschein ist zu versagen, wenn ein Schwerbeschädigter infolge nachgewiesener Geisteskrankheit, schweren Siechtums oder anderer schwerer Gebrechen eine Beamtenstelle offenbar nicht wahrnehmen kann.

Die Grundsätze für die Anstellung der Inhaber des Beamtenscheins erläßt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats.

Sterbegeld.

§ 34.

Stirbt ein Rentenempfänger, so wird ein Sterbegeld gewährt.

Die Höhe des Sterbegeldes richtet sich nach dem Wohnort des Verstorbenen. Es beträgt, wenn der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung ist,

für die Orte der Sonderklasse	210,00	Reichsmark,
„ „ Ortsklasse A.....	195,00	„
„ „ Ortsklasse B und C .	180,00	„
„ „ Ortsklasse D	165,00	„

sonst ein Drittel dieser Beträge. Der Tod gilt stets als Folge einer Dienstbeschädigung, wenn ein Rentenempfänger an einem Leiden stirbt, das als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt war und für das er bis zum Tode Rente bezogen hat. Für die Einstufung der Orte in die einzelnen Ortsklassen ist das für die Besoldung der Reichsbeamten geltende Ortsklassenverzeichnis maßgebend.

Vom Sterbegelde werden zunächst die Kosten der Bestattung bestritten und an den gezahlt, der die Bestattung besorgt hat. Bleibt ein Überschuß, so sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder (§ 30), der Vater, die Mutter, der Großvater, die Großmutter, die Geschwister und Geschwisterkinder bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Berechtigte, so kommt der Überschuß nicht zur Auszahlung.

Ein auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zu zahlendes Sterbegeld ist auf den im Abs. 2 festgesetzten Betrag anzurechnen.

Übersteigt das Sterbegeld die Kosten der aus öffentlichen Mitteln erfolgten Bestattung, so ist der Überschuß gemäß Abs. 3 ausuzahlen.

Gebührnisse für das Sterbevierteljahr.

§ 35.

Stirbt ein Rentenempfänger, so werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monaten noch die Beträge gezahlt, die dem Verstorbenen nach den §§ 27 bis 31 und 51 zu zahlen gewesen wären.

Bezugsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder (§ 30), der Vater, die Mutter, der Großvater, die Großmutter, die Geschwister und Geschwisterkinder, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Hat der Verstorbene mit keiner der im Abs. 2 bezeichneten Personen in häuslicher Gemeinschaft gelebt, so bestimmt die Versorgungsbehörde, ob und an wen die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr zu zahlen sind.

Hinterbliebenenrente.

§ 36.

Ist der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, so wird Hinterbliebenenrente (Witwenrente, Waisenrente, Elternrente) gewährt. Der Tod gilt stets als Folge einer Dienstbeschädigung, wenn ein Rentenempfänger an einem Leiden stirbt, das als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt war und für das er bis zum Tode Rente bezogen hat.

Außerdem wird den Hinterbliebenen im Falle des Bedürfnisses eine Zusatzrente (§§ 88 bis 95) gewährt.

§ 37.

Die Witwe erhält 50 vom Hundert der Vollrente, die dem Verstorbenen im Falle der Erwerbsunfähigkeit bei Lebzeiten zustehen würde (Witwenrente).

Die Witwe erhält 60 vom Hundert, solange sie erwerbsunfähig ist oder sobald sie das 50. Lebensjahr vollendet hat.

Als erwerbsunfähig gilt die Witwe, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht nur vorübergehend außerstande ist, durch eine Tätigkeit, die ihr unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was gesunde Frauen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

§ 38.

Im Falle der Scheidung oder der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhält die frühere Ehefrau des Verstorbenen Witwenrente (§ 37),

wenn der Verstorbene allein für schuldig erklärt oder wenn die Ehe wegen Geisteskrankheit des Verstorbenen geschieden worden ist.

§ 39.

Im Falle der Wiederverheiratung mit einem Deutschen erhält die Witwe an Stelle der Witwenrente eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der ihr bei Erwerbsunfähigkeit (§ 37 Abs. 2) zustehenden Witwenrente. Stirbt nach der Wiederverheiratung der Ehemann, so gelten die Vorschriften über die Witwenbeihilfe (§ 40) entsprechend.

Im Falle der Wiederverheiratung mit einem Ausländer oder Staatenlosen erlischt die Witwenrente; doch können die Vorschriften des Abs. 1 Anwendung finden.

§ 40.

Ist der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung, so kann der Witwe eines Rentenempfängers im Falle der Bedürftigkeit eine Witwenbeihilfe gewährt werden.

Die Witwenbeihilfe darf zwei Drittel der Witwenrente (§ 37) nicht übersteigen; sie kann bei Witwen von Pflegezulageempfängern bis zum vollen Betrage der Witwenrente erhöht werden.

§ 41.

Ist der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, so erhalten die ehelichen Kinder des Verstorbenen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Waisenrente.

Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt:

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
3. die Stiefkinder,
4. die Pflegekinder, die der Verstorbene bei seinem Tode mindestens seit der Einziehung zum Militärdienst oder seit einem Jahre unentgeltlich unterhalten oder für die er Kinderzulage (§ 30) bezogen hat,
5. die unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen glaubhaft gemacht ist.

Ist ein Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahrs infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so wird die Waisenrente gewährt, solange dieser Zustand dauert. Hat das Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahrs die Berufsausbildung noch nicht beendet, so kann die Waisenrente bis zum vollendeten 21. Jahre gewährt werden.

Wenn für dieselbe Waise mehrere Waisenrenten nach diesem Gesetz in Betracht kommen, so wird nur die günstigere Waisenrente gewährt.

Die Waisenrente beträgt für jedes Kind, dessen Vater oder Mutter noch lebt, 25 vom Hundert, für jedes Kind, dessen Eltern nicht mehr leben, 40 vom Hundert der Vollrente des Verstorbenen.

§ 42.

Ist der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung, so kann den Kindern (§ 41) eines Rentenempfängers im Falle der Bedürftigkeit eine Waisenbeihilfe gewährt werden.

Die Waisenbeihilfe darf zwei Drittel der Waisenrente (§ 41 Abs. 5) nicht übersteigen; sie kann bei Waisen von Pflegezulageempfängern bis zum vollen Betrage der Waisenrente erhöht werden.

§ 43.

Ist der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, so erhalten der Vater, die Mutter, der Großvater und die Großmutter Elternrente.

§ 44.

Den Eltern werden gleichgestellt:

1. Adoptiveltern, wenn sie den Verstorbenen vor der Dienstbeschädigung an Kindes Statt angenommen,
2. Stief- und Pflegeeltern, wenn sie den Verstorbenen vor der Dienstbeschädigung unentgeltlich unterhalten haben.

§ 45.

Die Elternrente wird gewährt für die Dauer der Bedürftigkeit, wenn der Verstorbene der Ernährer gewesen ist oder nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienste geworden wäre.

Bedürftig ist nur, wer erwerbsunfähig (§ 37 Abs. 3) ist oder als Mutter das 50. Lebensjahr und als Vater das 60. Lebensjahr vollendet und keinen Unterhaltsanspruch gegenüber Personen hat, die imstande sind, ausreichend für ihn zu sorgen. Außerdem darf das monatliche Einkommen der Eltern in der Sonderklasse 60 Reichsmark, in Ortsklasse A 58 Reichsmark, in Ortsklasse B 56 Reichsmark, in Ortsklasse C 54 Reichsmark und in Ortsklasse D 52 Reichsmark, das Einkommen eines Elternteils 80 vom Hundert dieser Beträge nicht übersteigen; maßgebend ist der Wohnsitz der Eltern. Hat eine erwerbsfähige Mutter noch für den Unterhalt und die Erziehung von Kindern zu sorgen, so wird sie der erwerbsunfähigen gleichgestellt.

Ist die im Abs. 2 genannte Einkommensgrenze überschritten oder können die unterhaltspflichtigen Personen nur unter besonderen Schwierigkeiten ausreichend für die Eltern sorgen, so kann eine Elternbeihilfe gewährt werden.

Eine Elternbeihilfe kann ferner gewährt werden, wenn die Voraussetzung, daß der Verstorbene der Ernährer gewesen ist oder geworden wäre, nicht voll erfüllt ist.

§ 46.

Die Elternrente beträgt für die Eltern zusammen 50 vom Hundert, für den Vater oder die Mutter allein 30 vom Hundert der Vollrente des Verstorbenen.

Die Elternrente erhöht sich, wenn mehrere Söhne infolge einer Dienstbeschädigung gestorben sind, für jeden weiteren Sohn um ein Fünftel ihres Betrags.

Die Elternbeihilfe nach § 45 Abs. 3 darf den Betrag der Elternrente einschließlich Zusatzrente (§ 89), die Elternbeihilfe nach § 45 Abs. 4 zwei Drittel dieses Betrags nicht übersteigen; sie soll nur so hoch bemessen werden, daß das Gesamteinkommen der Eltern oder eines Elternteils den Betrag der Elternrente einschließlich der Zusatzrente und der Einkommensgrenze nach § 45 Abs. 2 nicht übersteigt.

§ 47.

Großeltern erhalten die Rente nur, wenn keine anspruchsberechtigten Eltern vorhanden sind. Die Vorschriften der §§ 45 und 46 gelten entsprechend.

§ 48.

Die Elternrente für Großeltern darf 70 vom Hundert der Vollrente des Verstorbenen nicht übersteigen.

§ 49.

Der Anspruch auf Elternrente kann nur bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Tode des Beschädigten erhoben werden.

Ist eine Elternrente oder Elternbeihilfe wegen Wegfalls der Bedürftigkeit entzogen worden, so wird Elternrente oder Elternbeihilfe beim Wiedereintritte der Bedürftigkeit auch nach Ablauf dieser Frist wieder gewährt.

§ 50.

Ist eine Person, deren Hinterbliebenen eine Rente zustehen würde, verschollen, so kann ihnen die Rente auch schon vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn das Ableben des Verschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Die Zahlung beginnt frühestens mit dem Monat, der auf den mutmaßlichen Todestag folgt.

Die Rentenzahlung hört mit dem Ablauf des Monats auf, in dem nachgewiesen wird, daß der Totgelaubte noch lebt.

§ 50 a.

Beim Tode von Hinterbliebenen wird das Sterbegeld nach Maßgabe der Vorschriften des § 34 gewährt. Das Sterbegeld beträgt ein Drittel der im § 34 Abs. 2 genannten Sätze.

Ortszulage.

§ 51.

Hat ein Rentenempfänger seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche, so erhält er zu seinen Versorgungsgebühren eine Ortszulage.

Diese beträgt an einem Orte

der Sonderklasse	30	vom Hundert,
„ Ortsklasse A	25	„ „
„ „ B	22	„ „
„ „ C	18	„ „
„ „ D	14	„ „

der nach den §§ 27 bis 30, 32, 37 bis 50 zu gewährenden Gebühren.

Für die Einstufung der Orte in die einzelnen Ortsklassen ist das für die Besoldung der Reichsbeamten geltende Ortsklassenverzeichnis maßgebend.

Besteht der Wohnsitz gleichzeitig an mehreren Orten verschiedener Ortsklassen, so ist die höhere Ortsklasse maßgebend.

Rentenempfänger, die keinen Wohnsitz haben, erhalten die Ortszulage nach den Sätzen der Ortsklasse D.

Hat der Rentenempfänger seinen Wohnsitz im Ausland, so kann ihm eine Ortszulage entsprechend den Vorschriften der Abs. 1 bis 5 gewährt werden.

Fristen.

§ 52.

Der Beschädigte muß seine Versorgungsansprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb zweier Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst anmelden.

§ 53.

Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch noch geltend gemacht werden, wenn

1. Folgen einer Dienstbeschädigung erst später in einem die Versorgung begründenden Grade bemerkbar geworden sind,
2. Folgen einer Dienstbeschädigung zwar schon innerhalb der Frist in einem die Versorgung begründenden Grade bemerkbar geworden sind, aber erst nach Ablauf der Frist, wenn auch in allmählicher, gleichmäßiger Entwicklung des Leidens, sich wesentlich verschlimmert haben,
3. ein gewisser Beharrungszustand in dem Versorgungsleiden erst nach Ablauf der Frist eingetreten ist und die Nachprüfung ergibt, daß der Antrag ohne Fristversäumnis zweifelsfrei zur Rentengewährung geführt haben würde,
4. der Berechtigte an der Anmeldung durch Verhältnisse verhindert worden ist, die außerhalb seines Willens liegen,
5. der Berechtigte sich während eines unfreiwilligen Aufenthalts im Ausland in einer entschuldbaren Unkenntnis über die Fristvorschrift befunden hat.

Der Anspruch ist in diesen Fällen binnen sechs Monaten anzumelden, nachdem die Folgen der Dienstbeschädigung oder die Verschlimmerung bemerkbar geworden sind oder die Voraussetzungen der Nr. 4 und 5 weggefallen sind.

Der Anspruch auf Heilbehandlung, berufliche Ausbildung und Beamtenschein kann nach Ablauf der Frist noch geltend gemacht werden, wenn seine Voraussetzungen (§ 4 Abs. 2, §§ 21, 33) erst später eintreten. Er muß binnen 6 Monaten nach dem Eintritt seiner Voraussetzungen angemeldet werden.

§ 54.

Hinterbliebene müssen den Versorgungsanspruch zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb zweier Jahre nach dem Tode des Beschädigten anmelden.

Die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und Abs. 2 gelten entsprechend.

Beginn, Änderung und Aufhören der Versorgung.

§ 55.

Die Zahlung der Rente beginnt, wenn der Anspruch auf Versorgung vor dem Ausscheiden aus dem Militärdienst angemeldet worden ist, mit dem Ablauf des Monats, für den Besoldungsgebühnisse zuletzt zugestanden haben. Stehen dem Versorgungsberechtigten für die auf den Monat des Ausscheidens folgende Zeit Besoldungsgebühnisse zu, deren Betrag geringer ist als die Rente, so wird ihm der Unterschied vergütet.

Ist der Anspruch erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienste angemeldet worden, so beginnt die Zahlung mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt oder das der Anmeldung entgegenstehende Hindernis (§ 53 Abs. 1 Nr. 4) eingetreten ist. Das gleiche gilt bei Anmeldung eines höheren Anspruchs. Die Zahlung der Kinderzulage und Ortszulage beginnt unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine Minderung oder Entziehung der Rente tritt mit dem Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des die Veränderung aussprechenden Bescheids folgt, bei Kinder- und Ortszulage mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

Die Heilbehandlung (§§ 4 bis 20) und die berufliche Ausbildung (§ 21) beginnen bei Anmeldung vor dem Ausscheiden aus dem Dienste mit dem Tage des Ausscheidens, bei Anmeldung nach dem Ausscheiden aus dem Dienste mit dem Tage, an dem die Bedingungen für die Gewährung der Heilbehandlung oder der beruflichen Ausbildung erfüllt sind, frühestens mit dem Tage der Anmeldung.

§ 56.

Die Zahlung der Hinterbliebenenrente beginnt frühestens mit dem auf den Sterbetag folgenden Monat, wenn jedoch Gebühnisse für das Sterbevierteljahr nicht gezahlt werden, mit dem auf den Sterbetag folgenden Tage.

Wird ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Tode geltend gemacht, so beginnt die Zahlung mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt ist oder das der Anmeldung entgegenstehende Hindernis (§ 53 Abs. 1 Nr. 4) eingetreten ist.

Für die nach dem Tode ihres Vaters geborenen Waisen beginnt die Zahlung der Rente, wenn der Anspruch innerhalb eines Jahres nach der Geburt geltend gemacht worden ist, mit dem Monat der Geburt, sonst mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt ist.

Eine Erhöhung der Hinterbliebenenrente beginnt mit dem Monat, der auf das die Erhöhung begründende Ereignis folgt, die Erhöhung der Witwenrente (§ 37) jedoch frühestens mit dem Monat, in dem der Antrag auf Erhöhung gestellt wird. Die Zahlung der Ortszulage beginnt mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Minderung oder Entziehung der Hinterbliebenenrente tritt mit dem Ablauf des Monats ein, in dem die Voraussetzungen für die bis dahin gewährten Bezüge weggefallen sind. Die nach diesem Zeitpunkt gezahlten Hinterbliebenengebühnisse sollen nur zurückgefordert werden, wenn der Versorgungsberechtigte eine wesentliche Veränderung der für den Bezug der Gebühnisse maßgebenden Verhältnisse absichtlich verschwiegen hat, obwohl er von der Versorgungsbehörde auf die Pflicht zur Anzeige hingewiesen worden war.

Sind Gebühnisse für das Sterbevierteljahr gewährt, so werden sie auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hinterbliebenenrente angerechnet. Übersteigt der Gesamtbetrag der für das Sterbevierteljahr zustehenden Hinterbliebenenrente die Gebühnisse für das Sterbevierteljahr, so bestimmen die Versorgungsbehörden endgültig, an wen der Mehrbetrag zu zahlen ist.

§ 57.

Die Versorgungsgebühnisse werden neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eintritt.

Die Grundrente und die Schwerbeschädigtenzulage dürfen nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Zustellung des Feststellungsbescheids gemindert oder entzogen werden. Ist durch eine Heilbehandlung oder durch eine berufliche Ausbildung eine wesentliche und nachhaltige Besserung der Erwerbsfähigkeit erreicht worden, so kann eine neue Feststellung schon früher erfolgen.

§ 58.

Die Rente kann entzogen werden, wenn ein Rentenempfänger ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht nachkommt oder sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens von ihm geforderten Angaben zu machen, obwohl er auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist.

Die Rente ist auf Antrag wieder zu gewähren, wenn der Rentenempfänger seine Weigerung aufgibt. Eine Nachzahlung für die Zeit der Entziehung, die mindestens einen Monat betragen soll, erfolgt jedoch nicht.

§ 59.

Wird der Beschädigte von der Versorgungsbehörde zu einer ärztlichen Untersuchung vorgeladen oder zur Beobachtung einem Krankenhaus überwiesen, so sind ihm die dadurch verursachten notwendigen Reisekosten einschließlich der Kosten der Verpflegung und Unterkunft sowie entgangener Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang zu ersetzen.

Ist die Vorladung oder Beobachtung durch einen unbegründeten Antrag des Beschädigten veranlaßt worden, so kann der Ersatz abgelehnt werden, sofern sich der Beschädigte nicht in einem entschuldbaren Irrtum befunden hat.

Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf Versorgung.

§ 60.

Der Beamtenschein erlischt, sobald der Inhaber aus einer Stelle, die er auf Grund dieses Scheines erhalten hat, mit Ruhegeld ausgeschieden ist.

Er ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat.

§ 61.

Die Versorgung ruht:

1. für die Dauer der Wiederverwendung im aktiven Militärdienste;
2. solange der Versorgungsberechtigte nicht Reichsangehöriger ist; jedoch kann Ausländern oder Staatenlosen, die in der deutschen Wehrmacht Dienst geleistet haben und hierdurch nach diesem Gesetze versorgungsberechtigt geworden sind, und ihren Hinterbliebenen sowie den nicht reichsangehörigen Hinterbliebenen eines Deutschen Versorgung bewilligt werden;
3. wenn gegen den Versorgungsberechtigten wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse die öffentliche Klage erhoben worden ist, solange der Aufenthalt des Versorgungsberechtigten unbekannt ist. Die einbehaltenen Versorgungsgebühren werden ausgezahlt, wenn das Verfahren gegen den Versorgungsberechtigten rechtskräftig eingestellt oder er rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt, freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurteilt worden ist;
4. bei rechtskräftiger Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse;

5. solange der Versorgungsberechtigte eine Freiheitsstrafe von wenigstens drei Monaten verbüßt oder in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist. Als Besserungsanstalten gelten nicht Anstalten, in denen versorgungsberechtigte Minderjährige zur Fürsorgeerziehung auf Grund der §§ 62 ff. des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633) oder der §§ 5 und 7 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 135) und der landesrechtlichen Ausführungsgesetze über Fürsorgeerziehung untergebracht sind. Die Unterhaltskosten für den Blindenführerhund (§ 7 Abs. 4) ruhen jedoch nicht. Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel (§ 5 Abs. 1) werden weitergewährt und instand gesetzt. In den Fällen der Nr. 3, 4 und 5 können den Angehörigen, deren Ernährer der Versorgungsberechtigte gewesen ist, bei Bedürftigkeit die Versorgungsgebühren ganz oder teilweise überwiesen werden, soweit sie nicht zwei Drittel der Rente übersteigen, die der Beschädigte bei Erwerbsunfähigkeit beziehen würde. Hat der Versorgungsberechtigte eine Zusatzrente (§§ 88 bis 95) bezogen, so kann auch die Hälfte dieser Zusatzrente sowie die ganze für die Kinder bewilligte Zusatzrente mit der entsprechenden Teuerungszulage an diese Angehörigen weitergezahlt werden. Werden die Rente und die Zusatzrente nur für Kinder überwiesen, so dürfen diese nicht mehr erhalten, als wenn sie Vollwaisen wären.

§ 62.

Hat ein Versorgungsberechtigter neben den Versorgungsgebühren ein Einkommen aus öffentlichen Mitteln, das nach der Berechnung zur Einkommensteuer monatlich 350 Reichsmark beträgt, so ruht ein Zehntel der Versorgungsgebühren. Für je weitere 60 Reichsmark ruht ein weiteres Zehntel. Dem Versorgungsberechtigten bleiben jedoch mindestens drei Zehntel seiner Versorgungsgebühren.

Bleibt das Einkommen einschließlich der nicht ruhenden Rententeile hinter dem Einkommen zurück, das sich unter Zugrundelegung des Höchstbetrags der vorhergehenden Einkommensstufe ergeben würde, so wird der Ruhensbetrag um diesen Unterschiedsbetrag ermäßigt.

Bei den Einkommensgrenzen sind die nach dem Einkommensteuergesetz zulässigen Abzüge, Werbungskosten usw. entsprechend berücksichtigt; die der Ermäßigung der Einkommensteuer für die Ehefrau des Beschädigten entsprechenden Einkommensbeträge sind von dem Einkommen noch abzusetzen. Außerdem werden für jedes Kind, für das Versorgungsgebühren gewährt werden, 60 Reichsmark abgesetzt.

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Einkommensgrenzen zur Anpassung an die Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage neu festzusetzen.

Auf die Empfänger einer Pflegezulage (§ 31) finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 63.

Das Recht des Beschädigten auf Versorgungsgebühnisse ruht:

1. neben einer Unfallrente der Reichsunfallversicherung in Höhe dieser Rente, wenn beide Renten durch dieselbe Gesundheitsstörung bedingt sind und die der Unfallrente zugrunde gelegte Minderung der Erwerbsfähigkeit bei Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes in vollem Umfang einbezogen worden ist;
2. neben Versorgungsgebühnissen, die aus einem anderen Militärversorgungsgesetze gezahlt werden, in Höhe dieser Gebühnisse;
3. neben einer Pension, die an einen pensionierten Beamten der Wehrmacht aus einem BeamtenGesetze gezahlt wird, in Höhe dieser Pension; dies gilt nicht für die Beamten des Beurlaubtenstandes und die im § 107 aufgeführten Personen. Die Versorgungsgebühnisse ruhen jedoch nicht, wenn bis zur Versetzung in den Ruhestand Versorgungsgebühnisse zu zahlen waren.

§ 64.

Das Recht auf Witwenrente oder Waisenrente ruht:

1. neben einer Witwen- oder Waisenrente der Reichsunfallversicherung in Höhe dieser Witwen- oder Waisenrente;
2. neben einem Witwen- oder Waisengelde, das aus einem anderen Militärversorgungsgesetze gezahlt wird, in Höhe dieser Gebühnisse;
3. neben einem Witwen- oder Waisengelde, das an Hinterbliebene eines Beamten der Wehrmacht aus einem BeamtenGesetze gezahlt wird, in Höhe dieser Gebühnisse; dies gilt nicht für die Hinterbliebenen der Beamten des Beurlaubtenstandes und der im § 107 aufgeführten Personen.

§ 65.

Das Recht auf Elternrente ruht neben einer Elternrente der Reichsunfallversicherung in Höhe dieser Rente.

§ 66.

Tritt das Ruhen des Rechtes auf Versorgungsgebühnisse nach den §§ 61 bis 65 im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit dem Ende des Monats eingestellt, tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne des Monats auf.

Lebt das Recht auf Versorgungsgebühnisse nach den §§ 61 bis 65 wieder auf, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des Monats an. Fällt das Ereignis, welches das Wiederaufleben des Rechtes auf Versorgungsgebühnisse bedingt, auf den letzten Tag eines Monats, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des nächsten Monats an.

Zahlung.

§ 67.

Die Versorgungsgebührrnisse werden in Monatsbeträgen zuerkannt und monatlich im voraus gezahlt. Der Reichsarbeitsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, wie die Versorgungsgebührrnisse abzurunden sind; er kann für Monatsbeträge bis zu zehn Reichsmark eine andere Zahlungsart anordnen.

Wenn im Ausland zu zahlende Versorgungsgebührrnisse dort für den Versorgungsberechtigten keine nennenswerte wirtschaftliche Bedeutung haben, kann die Auszahlung unterbleiben, sofern nicht ein Empfangsberechtigter im Inland benannt wird. Die Beträge sind für die soziale Fürsorge im Ausland zu verwenden.

Hausgeld wird tageweise zuerkannt und mit Ablauf jeder Woche gezahlt. Die Gebührrnisse für das Sterbevierteljahr können auf einmal gezahlt werden.

Übertragung, Verpfändung und Pfändung.

§ 68.

Der Anspruch auf Versorgungsgebührrnisse kann übertragen, verpfändet und gepfändet werden nur

1. wegen eines Darlehns oder Vorschusses, die dem Versorgungsberechtigten auf seine Ansprüche von einer Hauptfürsorgestelle oder Fürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, von Gemeinden und Armenverbänden sowie von solchen gemeinnützigen Einrichtungen gewährt werden, denen von der Landeszentralbehörde die Genehmigung zur Gewährung von Darlehen und Vorschüssen erteilt ist,
2. wegen eines Anspruchs auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht,
3. wegen eines Anspruchs des Reichs auf Rückzahlung zu Unrecht empfangener Versorgungsgebührrnisse und wegen des Anspruchs einer Krankenkasse auf Rückzahlung zu Unrecht empfangenen Krankengeldes (§ 12) und Hausgeldes (§ 13),
4. wegen eines Anspruchs einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf Rückzahlung einer nach gesetzlicher Verpflichtung gewährten Leistung.

Mit Genehmigung der Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge kann der Versorgungsberechtigte auch abgesehen von den Vorschriften des Abs. 1 den Anspruch auf Versorgungsgebührrnisse ganz oder zum Teil auf andere übertragen.

§ 69.

In den Fällen des § 68 Nr. 1 und 4 ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung vor der Anweisung der Versorgungsgebührrnisse unbegrenzt,

nach der Anweisung nur bis zum halben Betrage der angewiesenen Gebührennisse zulässig.

Der Ersatzanspruch der Hauptfürsorgestellten oder Fürsorgestellten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge geht den gleichen Ansprüchen anderer Berechtigter vor, es sei denn, daß sie vor dem Entstehen ihres Anspruchs den Anspruch eines anderen Berechtigten gekannt haben.

§ 70.

In den Fällen des § 68 Nr. 2 ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung insoweit unzulässig, als der Versorgungsberechtigte der Gebührennisse zur Bestreitung seines Unterhalts oder zur Erfüllung einer ihm sonst gesetzlich obliegenden vorgehenden oder gleichstehenden Unterhaltspflicht bedarf.

§ 71.

In den Fällen des § 68 Nr. 3 ist die Pfändung nur dem Versorgungsberechtigten gegenüber zulässig, an den die Versorgungsgebührennisse zu Unrecht gezahlt worden sind.

Kapitalabfindung.

§ 72.

Personen, die auf Grund dieses Gesetzes Anspruch auf Versorgungsgebührennisse haben, können zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden. Eine Kapitalabfindung kann auch dann gewährt werden, wenn Versorgungsberechtigte zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten wollen.

§ 73.

Eine Kapitalabfindung kann bewilligt werden, wenn

1. die Versorgungsberechtigten das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; ausnahmsweise kann auch nach dem 55. Lebensjahr eine entsprechende Abfindung gewährt werden;
2. der Versorgungsanspruch anerkannt ist;
3. nach Art des Versorgungsgrundes nicht zu erwarten ist, daß später die Versorgungsgebührennisse ganz wegfallen;
4. für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht.

Erscheint eine nützliche Verwendung des Geldes nicht gewährleistet, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung schriftlich Kenntnis von den Gründen und Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 74.

Die Kapitalabfindung kann für Beschädigte zwei Drittel der gemäß §§ 27 Abs. 1 und 28 zuerkannten Rente und der Ortszulage, für Witwen zwei Drittel der gemäß § 37 zustehenden Witwenrente und der

Ortszulage umfassen, soweit diese Gebühren voraussichtlich dauernd zu zahlen bleiben.

Die Abfindung kann auf einen Teilbetrag dieser Gebühren beschränkt werden.

§ 75.

Der Berechnung der Abfindungssumme wird das Lebensjahr zugrunde gelegt, das der Antragsteller in dem auf den Tag der Antragstellung folgenden Jahre vollendet.

Der Anspruch auf die Gebühren, an deren Stelle die Kapitalabfindung tritt, erlischt mit dem Ersten des auf die Auszahlung der Abfindungssumme folgenden Monats.

§ 76.

Als Abfindungssumme ist unter Berücksichtigung des Lebensalters das aus der nachstehenden Aufstellung ersichtliche Vielfache der Versorgungsgebühren (§ 74) zu zahlen, und zwar bei dem

21.	Lebensjahre	das	$18\frac{1}{2}$ -fache
22.	„	„	$18\frac{1}{4}$ „
23.	„	„	18 „
24.	„	„	$17\frac{3}{4}$ „
25.	„	„	$17\frac{1}{2}$ „
26.	„	„	$17\frac{1}{4}$ „
27.	„	„	17 „
28.	„	„	$16\frac{3}{4}$ „
29.	„	„	$16\frac{1}{2}$ „
30.	„	„	$16\frac{1}{4}$ „
31.	„	„	16 „
32.	„	„	$15\frac{3}{4}$ „
33.	„	„	$15\frac{1}{2}$ „
34.	„	„	$15\frac{1}{4}$ „
35.	„	„	15 „
36.	„	„	$14\frac{3}{4}$ „
37.	„	„	$14\frac{1}{2}$ „
38.	„	„	$14\frac{1}{4}$ „
39.	„	„	14 „
40.	„	„	$13\frac{3}{4}$ „
41.	„	„	$13\frac{1}{2}$ „
42.	„	„	$13\frac{1}{4}$ „
43.	„	„	13 „
44.	„	„	$12\frac{3}{4}$ „
45.	„	„	$12\frac{1}{2}$ „
46.	„	„	$12\frac{1}{4}$ „
47.	„	„	12 „
48.	„	„	$11\frac{3}{4}$ „
49.	„	„	$11\frac{1}{4}$ „
50.	„	„	$10\frac{3}{4}$ „

51.	Lebensjahre	das	10 $\frac{1}{4}$ fache
52.	„	„	9 $\frac{3}{4}$ „
53.	„	„	9 $\frac{1}{4}$ „
54.	„	„	8 $\frac{3}{4}$ „
55.	„	„	8 $\frac{1}{4}$ „

des Jahresbetrags dieser Gebührennisse.

§ 77.

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an ihm bestehenden Rechtes zu sichern. Zu diesem Zwecke kann insbesondere angeordnet werden, daß die Weiterveräußerung und Belastung des auf Grund der Kapitalabfindung erworbenen Grundstücks innerhalb einer Frist von nicht über fünf Jahren nur mit Genehmigung der Behörde zulässig ist. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der zuständigen Behörde.

§ 78.

Die Abfindungssumme ist auf Erfordern insoweit zurückzuzahlen, als sie nicht innerhalb einer von der Behörde bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet ist.

§ 79.

Wird der Zweck der Kapitalabfindung vereitelt, so ist auf Erfordern der Behörde die Abfindungssumme zurückzuzahlen.

Zur Sicherung der Rückzahlung der Abfindungssumme kann die Behörde die Eintragung einer Sicherungshypothek verlangen.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung beschränkt sich auf den Betrag, auf den die Abfindungssumme festzusetzen gewesen wäre, wenn der Abgefundene den Antrag auf Kapitalabfindung im Zeitpunkt der Rückforderung gestellt hätte.

§ 80.

Dem Abgefundenen können auf Antrag die durch die Kapitalabfindung erloschenen Gebührennisse gegen Rückzahlung der Abfindungssumme wieder bewilligt werden, wenn er zur Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit das Grundstück weiterveräußert oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Die Vorschrift des § 79 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung; der Berechnung ist der Zeitpunkt der Rückzahlung zugrunde zu legen.

§ 81.

Der nach § 75 Abs. 2 erloschene Anspruch lebt mit Wirkung vom Ersten des Monats wieder auf, in dem die Abfindungssumme zurückgezahlt ist.

§ 82.

Schließt eine abgefundene Witwe eine weitere Ehe, so ist die Abfindungssumme binnen drei Monaten nach der Eheschließung insoweit zurückzuzahlen, als sie den Gesamtbetrag der bei ihrer Festsetzung berücksichtigten und bis zu ihrer Wiederverheiratung fällig gewesenem Versorgungsgebührrnisse übersteigt. Von dem hiernach zurückzuzahlenden Betrag ist der Witwe der dreifache Jahresbetrag desjenigen Versorgungsteils zu belassen, der der Kapitalabfindung zugrunde gelegt ist.

Zur Sicherung der Rückzahlung kann die Eintragung einer Sicherungshypothek oder eine andere Sicherheit verlangt werden.

Liegen besondere Umstände vor, so kann von der Rückzahlung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 83.

Innerhalb der im § 78 vorgesehenen Frist ist ein der ausgezahlten Abfindungssumme gleichkommender Betrag an Geld, Wertpapieren und Forderungen der Pfändung nicht unterworfen.

§ 84.

Die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Durchführung der von der Behörde angeordneten oder verlangten Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an ihm bestehenden Rechtes sowie zur Sicherung der Rückzahlung der Abfindungssumme sind kosten- und stempelfrei. Diese Vorschrift findet auf die den Notaren zukommenden Gebühren und Auslagen keine Anwendung.

§ 85.

Für Versorgungsberechtigte, denen vor dem 1. April 1920 eine Kapitalabfindung auf Grund der Gesetze über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung bereits gewährt ist, bleibt bei Zubilligung von Versorgungsgebührrnissen auf Grund dieses Gesetzes die bisherige Kapitalabfindung nach Maßgabe jener Gesetze bestehen; auf die nach diesem Gesetze festgestellten Versorgungsgebührrnisse wird der Betrag, für den die Kapitalabfindung bewilligt worden ist, angerechnet.

Sind Versorgungsgebührrnisse auf Grund des § 9 des Kapitalabfindungsgesetzes für Offiziere vom 26. Juli 1918 abgetreten, so wird der abgetretene Jahresbetrag auf die nach diesem Gesetze zustehenden Versorgungsgebührrnisse angerechnet.

Liegen besondere Umstände vor, so kann von der Anrechnung ganz oder teilweise abgesehen werden.

Schadensersatz.

§ 86.

Die nach diesem Gesetze versorgungsberechtigten Personen haben aus dem Grunde einer Dienstbeschädigung gegen das Reich nur die auf

diesem Gesetze beruhenden Ansprüche. Unberührt bleiben jedoch die Ansprüche aus dem Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 207).

Soweit den Versorgungsberechtigten ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Dienstbeschädigung verursachten Schadens gegen Dritte zusteht, geht dieser Anspruch im Umfang der durch dieses Gesetz begründeten Pflicht zur Gewährung von Versorgungsgebührrnissen auf das Reich über.

Teuerungszulage.

§ 87.

Zur Anpassung der Versorgungsgebührrnisse an die jeweilige Wirtschaftslage wird eine Teuerungszulage zu den Versorgungsgebührrnissen gewährt, deren Ausmaß sich nach den Veränderungen der Bezüge der Beamten richtet. Die Anpassung erfolgt gleichzeitig mit der Änderung für die Reichsbeamten. Der Reichsarbeitsminister setzt im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen den Hundertsatz fest.

Bei einer Änderung der Grundgehälter der Beamten hat der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auch die Grundbeträge der Versorgungsgebührrnisse entsprechend zu ändern.

Zusatzrente.

§ 88.

Zu der Beschädigtenrente (§ 27), der Hinterbliebenenrente (§§ 37, 41, 46) und den in den §§ 13, 32, 40, 42 und 97 genannten Gebührrnissen wird im Falle des Bedürfnisses nach Maßgabe der §§ 89 und 90 eine Zusatzrente gewährt.

Keine Zusatzrente erhalten:

1. Beschädigte deren Erwerbsfähigkeit um weniger als 50 vom Hundert gemindert ist,
2. Witwen, die eine Witwenrente von 50 vom Hundert der Vollrente beziehen, wenn sie für kein Kind sorgen oder das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 89.

Die Zusatzrente beträgt jährlich:

für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 bis 60 vom Hundert 144 Reichsmark,

„ 70 „ 80 „ „ 300 „

„ mehr als 80 vom Hundert..... 504 „

für eine rentenberechtigte Witwe

oder einen Empfänger von

Witwenrente (§ 97)..... 408 „

für eine rentenberechtigte Witwe (Witwer) mit einer Witwenrente (Witwerrente) von 60 vom Hundert, wenn die Witwe (der Witwer) lediglich auf die Rente angewiesen ist und keine versorgungsberechtigten Waisen vorhanden sind	450 Reichsmark,
für eine rentenberechtigte vaterlose Waise.....	120 „
für eine rentenberechtigte elternlose Waise.....	180 „
für einen Elternteil.....	150 „
für ein Elternpaar	240 „
für einen Empfänger von Hausgeld (§ 13) oder Übergangsgeld (§ 32)	300 „
für eine Empfängerin von Witwenbeihilfe (§ 40)	240 „
für einen Empfänger von Waisenbeihilfe (§ 42)	96 „
Außerdem erhalten Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger, wenn sie für Kinder sorgen, zu ihrer Zusatzrente für jedes Kind	108 „

§ 90.

Die Zusatzrente wird in vollem Betrage nur gewährt, wenn das regelmäßige Einkommen, das der Versorgungsberechtigte neben den Versorgungsgebühren bezieht, folgende Höchstgrenzen nicht übersteigt:

- a) bei einem Beschädigten oder einem Empfänger von Übergangsgeld in der Sonderklasse 80 Reichsmark, in der Ortsklasse A 77 Reichsmark, in der Ortsklasse B 75 Reichsmark, in der Ortsklasse C 72 Reichsmark und in der Ortsklasse D 70 Reichsmark,
- b) bei einer Witwe oder einem Witwer oder einer Waise zwei Drittel der unter a genannten Beträge.

Die Einkommenshöchstgrenzen erhöhen sich bei Beschädigten mit Kindern, für die Kinderzulage nach § 30 gewährt wird, um 10 vom Hundert für jedes Kind, bei Witwen oder Witwern mit Kindern für jede nicht voll im Erwerbsleben stehende Waise, für die sie sorgen, um 20 vom Hundert für jede Waise.

Die Zusatzrente wird nur zum halben Betrage gewährt, wenn das Einkommen die im Abs. 1 und 2 angegebenen Höchstgrenzen um nicht mehr als 50 vom Hundert übersteigt.

Wenn das Einkommen des Versorgungsberechtigten nicht feststellbar ist oder infolge besonderer Verhältnisse ein dringendes Bedürfnis zur Gewährung der Zusatzrente in dem vorbezeichneten Umfang nicht vorliegt, kann die Zusatzrente unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse weiter herabgesetzt oder versagt werden.

Empfänger einer Elternrente erhalten stets die volle Zusatzrente.

§ 91.

Versorgungsberechtigten, die nach ihrer Arbeitsfähigkeit in der Lage sind, einem Erwerbe nachzugehen; die Übernahme einer ihnen nachgewiesenen, trotz ihres Leidens geeigneten und ihren Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechenden Arbeit aber ablehnen oder ihren Arbeitsplatz wiederholt ohne berechtigten Grund verloren haben, kann die Zusatzrente versagt oder entzogen werden.

§ 92.

Die Zusatzrente kann auf besonderen Antrag für einen Zeitraum von drei Monaten vor der Antragstellung, in Ausnahmefällen auch für einen längeren Zeitraum, nachgezahlt werden.

§ 93.

Die Zusatzrenten werden den Veränderungen der Wirtschaftslage in Anlehnung an die Teuerungsmaßnahmen für die Reichsbeamten durch den Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen angepaßt.

§ 94.

Die Feststellung und Auszahlung der Zusatzrente liegt den Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge ob, soweit nicht die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats etwas anderes bestimmt.

Gegen die Entscheidung der Fürsorgestelle kann Beschwerde an die Hauptfürsorgestelle eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig; das Spruchverfahren ist ausgeschlossen.

§ 95.

Für Rentenempfänger, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, und für die durch den Friedensvertrag abgetretenen Gebiete sowie für das Saargebiet gelten die Vorschriften über die Zusatzrente (§§ 88 bis 94) nur, insoweit die Reichsregierung eine entsprechende Anordnung oder Vereinbarung trifft.

Ausdehnung des Personenkreises.

§ 96.

Das Gesetz findet entsprechende Anwendung auf

1. Personen, die sich, in der Absicht Militärdienst zu leisten, auf dem

Wege zum Bestimmungsort oder unmittelbar nach der Entlassung aus dem Militärdienst auf dem Heimweg befinden,

2. Personen, die zur Feststellung ihrer Kriegsbrauchbarkeit einer militärischen Anordnung folgen,
3. Beamte der Zivilverwaltung, die auf Befehl ihrer Vorgesetzten zur Unterstützung militärischer Maßnahmen verwendet und damit einem militärischen Befehlshaber unterstellt sind,
4. das Personal der freiwilligen Krankenpflege,
5. Personen, die auf Ersuchen eines militärischen Befehlshabers freiwillig Dienst geleistet haben,
6. Personen, die der Wehrmacht durch privatrechtlichen Dienstvertrag zur Dienstleistung verpflichtet sind,
7. Schiffsjungen.

Den unter Nr. 5, 6 und 7 genannten Personen steht der Anspruch nur zu, wenn die Dienstbeschädigung auf die besonderen nur dem Kriege eigentümlichen Verhältnisse zurückzuführen ist, den Schiffsjungen ferner, wenn die Dienstbeschädigung sich auf einem in Dienst gestellten Schiffe ereignet hat.

§ 97.

Der Witwer einer unter § 96 fallenden Beschädigten erhält eine Witwerrente auf die Dauer der Bedürftigkeit, wenn die infolge der Beschädigung verstorbene Ehefrau wegen der Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemannes seinen Lebensunterhalt wesentlich aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten hat.

Für die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit des Witwers gelten die Vorschriften des § 37 Abs. 3 entsprechend.

Die Witwerrente beträgt 60 vom Hundert der Vollrente, die der Verstorbenen im Falle der Erwerbsunfähigkeit bei Lebzeiten zustehen würde. Hierzu wird die Ortszulage (§ 51), die Teuerungszulage (§ 87) und nach Maßgabe der §§ 88 bis 95 die Zusatzrente gewährt.

Ausschluß der Anrechnung von Versorgungsgebührrnissen auf das Arbeitsentgelt.

§ 98.

Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts von Beschäftigten, die Versorgungsgebührrnisse nach diesem Gesetze oder einem anderen Militärversorgungsgesetze (Renten, Invalidenpensionen, Verstümmelungs-, Kriegs- oder andere Zulagen, Kriegswitwen- oder Kriegswaisengeld, Kriegselterngeld) empfangen, dürfen diese Gebührrnisse nicht zum Nachteil der Beschäftigten berücksichtigt werden; insbesondere ist es unzulässig, die Versorgungsgebührrnisse ganz oder teilweise auf das Entgelt anzurechnen.

Die Pensionen der ehemaligen Offiziere des Friedensstandes, Deckoffiziere der Marine und Beamten der Wehrmacht werden durch die Vorschrift des Abs. 1 nicht berührt. §§ 99, 100 sind weggefallen.

Übungs- und Schlußvorschriften.

§ 101.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft. Für die Zeit vom 1. April 1920 bis einschließlich 30. September 1927 gilt es in den ursprünglichen und in den durch die Abänderungsgesetze bedingten Fassungen, für die Zeit vom 1. Oktober 1927 an in der vorliegenden Fassung.

Es findet auch auf die Personen Anwendung, deren Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 beendete Dienstleistung gründet.

Soweit sich Versorgungsansprüche auf eine vor dem 1. August 1914 beendete Dienstleistung gründen, bleiben die bisher geltenden Vorschriften in Kraft.

Treffen Ansprüche, die sich auf Gesundheitsstörungen, wenn auch nicht auf Dienstbeschädigungen gründen, nach den Vorschriften der Abs. 2 und 3 bei einer Person zusammen, so gilt nur dieses Gesetz.

§ 102.

Die auf Grund der bisher geltenden Gesetze zu zahlenden Versorgungsgebühren werden nach dem 1. April 1920 so lange weitergezahlt, bis die Gebühren nach diesem Gesetze festgestellt sind. Die Feststellung erfolgt rückwirkend vom 1. April 1920 an; die nach Satz 1 gezahlten Beträge sind anzurechnen. Sind die nach diesem Gesetze festgestellten Gebühren niedriger als die bisher gewährten Gebühren, so tritt die Minderung mit dem Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des Bescheids folgt.

§ 58 gilt entsprechend.

§ 103.

Beziehen die im § 101 Abs. 2 genannten Personen am 1. April 1920 auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 eine Teilrente von 10 vom Hundert, so werden die ihnen nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz und den hierzu bis zum 1. April 1920 ergangenen Verordnungen und Erlassen zu zahlenden Gebühren bis zum 31. Dezember 1920 weitergezahlt. Mit dem 1. Januar 1921 wird an Stelle dieser Gebühren von Amts wegen eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags dieser Gebühren gewährt.

Beziehen die im § 101 Abs. 2 genannten Personen am 1. April 1920 auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes eine Teilrente von mehr als 10 vom Hundert und wird bei der ersten Nachprüfung auf Grund dieses Gesetzes festgestellt, daß ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung nicht oder um weniger als 15 vom Hundert gemindert ist, so wird ihnen an Stelle der bisher bezogenen Gebühren als Abfindung der Betrag gezahlt, der ihnen nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz und den hierzu bis zum 1. April 1920 ergangenen Verordnungen und Erlassen bei einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert bis zum 31. Dezember 1923 zu zahlen wäre.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Versorgungsanspruch vor dem 1. April 1920 angemeldet, aber erst nach diesem Zeitpunkt anerkannt worden ist.

Sofern für einen Beschädigten, dessen Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 beendete Dienstleistung gründet, für eine nach dem 31. März 1920 liegende Zeit eine Teilrente von 10 vom Hundert festgestellt ist, kommt diese mit dem 31. Dezember 1923 in Wegfall.

Wer durch unverschuldete Kriegsgefangenschaft, Internierung oder ähnliche äußere Umstände verhindert war, seine Ansprüche vor dem 1. April 1920 anzumelden, erhält wenn er innerhalb dreier Monate nach dem Fortfall der Hinderungsgründe seine Ansprüche anmeldet und seine Erwerbsfähigkeit um nur 10 vom Hundert gemindert ist, eine der Vorschrift des Abs. 2 entsprechende Abfindung, mindestens aber den dreifachen Jahresbetrag der dort genannten Teilrente von 10 vom Hundert.

Nach Zahlung der Abfindungssumme entsteht ein neuer Anspruch auf Versorgung nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Ein auf die Zeit der neuen Versorgung entfallender Teilbetrag der Abfindungssumme wird angerechnet.

§ 104.

Beschädigten, die im Dezember 1922 eine Rente von 20 vom Hundert nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes bezogen haben, werden die bisher nach dem Reichsversorgungsgesetze zu zahlenden Gebühren bis zum 31. Juli 1923 weitergezahlt. Mit dem 1. Juli 1923 wird an Stelle dieser Gebühren von Amts wegen eine einmalige Abfindung gewährt. Diese beträgt 600 000 Mark. Sie erhöht sich für jedes versorgungsberechtigte Kind um 10 vom Hundert. Die Abfindung wird auch dann gewährt, wenn im Dezember 1922 die Rente von 20 vom Hundert ganz oder zum Teil geruht hat.

Beschädigte, die eine Rente von mehr als 20 vom Hundert nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes beziehen und bei denen nach dem Inkrafttreten dieses Abänderungsgesetzes eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 25 vom Hundert festgestellt wird, erhalten die gleiche Abfindung (Abs. 1); jedoch wird die Abfindungssumme für jeden seit dem 1. Juli 1923 verflossenen vollen Monat um 16 000 Mark gekürzt.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Versorgungsanspruch vor dem 1. Januar 1923 angemeldet, aber erst nach diesem Zeitpunkt für eine vor dem 1. Januar 1923 liegende Zeit anerkannt oder für einen Beschädigten nach dem 31. Dezember 1922 eine Rente von 20 vom Hundert nach dem Reichsversorgungsgesetze festgestellt worden ist.

Nach Zahlung der Abfindungssumme entsteht ein neuer Anspruch auf Versorgung nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Bis zum 30. Juni 1926 ist aber die neu festgestellte Rente nur zu zahlen, soweit sie den Betrag von monatlich 16 000 Mark, zuzüglich eines Zuschlags

von 10 vom Hundert für jedes versorgungsberechtigte Kind, das bei der Bemessung der Abfindungssumme berücksichtigt worden ist, übersteigt.

§ 105.

Die Versorgung der zu den Löhnungsempfängern gehörenden Kapitulant^{en}, die seit dem 1. August 1914 aus dem aktiven Militärdienst ausgeschieden sind, wird, soweit nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine günstigere Versorgung zu gewähren ist, nach dem Mannschaftsversorgungsgesetze vom 31. Mai 1906 festgestellt. Hierbei treten an Stelle der im § 9 des Mannschaftsversorgungsgesetzes genannten Beträge der Vollrente für Feldwebel 840 Reichsmark, für Sergeanten 660 Reichsmark, für Unteroffiziere 600 Reichsmark, für Gemeine 540 Reichsmark jährlich.

Sind Löhnung oder Gehalt empfangende Kapitulant^{en}, denen eine Dienstzeitrente nach § 1 Abs. 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes zusteht, seit dem 1. August 1914 im aktiven Militärdienste wieder verwendet worden, so erhöht sich ihre Rente mit jedem weiteren Dienstjahr um drei Hundertstel der Vollrente (Abs. 1) bis auf ihren vollen Betrag.

Zu der nach Abs. 1 zustehenden Rente werden in sinngemäßer Anwendung der §§ 29 und 30 die Frauenzulage und die Kinderzulage gewährt.

Außerdem erhalten die Kapitulant^{en} zu der nach Abs. 1 und 3 berechneten Rente die Teuerungszulage nach § 87.

Ferner wird ihnen auf Antrag nach Maßgabe der §§ 88, 90 bis 95 eine Zusatzrente von jährlich 360 Reichsmark und für jedes Kind, für das sie sorgen, eine Zusatzrente von jährlich 108 Reichsmark gewährt.

Kapitulant^{en}, die nach Abs. 1 Anspruch auf Versorgungsgebühren^{nisse} haben, können in entsprechender Anwendung der §§ 72 bis 85 des Reichsversorgungsgesetzes eine Kapitalabfindung erhalten.

§ 106.

Die Offiziere, Deckoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes, deren Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 beendete Dienstleistung gründet und die in dieser Zeit Pensionsansprüche angemeldet haben, erhalten, wenn ihnen nach den bisher geltenden Vorschriften höhere Gebühren^{nisse} als nach diesem Gesetze zustehen, bis zum 31. Dezember 1920 diese höheren Gebühren^{nisse} an Stelle der nach diesem Gesetze zustehenden Versorgungsgebühren^{nisse}. Vom 1. Januar 1921 ab wird ihnen Versorgung nur nach diesem Gesetze gewährt. Zum Ausgleich für den Fortfall der früheren höheren Gebühren^{nisse} wird eine einmalige Abfindungssumme gewährt. Diese beträgt das Dreifache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrage der nach diesem Gesetze zu zahlenden Gebühren^{nisse} und den Gebühren^{nissen}, die nach den früheren Vorschriften am 1. Januar 1921 zu zahlen wären.

Wer durch unverschuldete Kriegsgefangenschaft, Internierung oder ähnliche äußere Umstände verhindert war, vor dem 1. April 1920 auszuscheiden und seine Ansprüche anzumelden, erhält, wenn er innerhalb dreier Monate nach dem Fortfall der Hinderungsgründe seine Ansprüche anmeldet, eine der Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Abfindung, mindestens aber den dort genannten dreifachen Unterschiedsbetrag. Bei der Berechnung dieses Betrags tritt an Stelle des 1. Januar 1921 der erste Tag des auf die Anmeldung des Anspruchs folgenden Monats.

Die Vorschrift des § 103 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 107.

Beamte der Zivilverwaltung, Geistliche und andere kirchliche Beamte, die nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 als Beamte der Wehrmacht verwendet worden sind, ohne zu den Beamten des Beurlaubtenstandes zu gehören, und die im § 96 Nr. 3 genannten zur Unterstützung militärischer Maßnahmen verwendeten Zivilbeamten haben wegen einer in dieser Zeit erlittenen Dienstbeschädigung Anspruch auf Versorgung nach den Vorschriften dieses Gesetzes ohne Rücksicht auf das Verbleiben im Zivildienste.

Ist der Beamte nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 aus dem Zivildienst ausgeschieden, so erhält er, wenn ihm nach den bisher geltenden Vorschriften höhere Gebühnise als nach diesem Gesetze zu zahlen sind, bis zum 31. Dezember 1920 an Stelle der niedrigeren diese höheren Gebühnise. Vom 1. Januar 1921 ab wird, unabhängig von den Ansprüchen auf Zivilpension, Versorgung nur nach diesem Gesetze gewährt. Daneben steht dem Beamten zum Ausgleich gegenüber den früheren höheren Pensionsgebühnisen eine einmalige Abfindungssumme zu. Diese beträgt das Dreifache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrage der nach diesem Gesetze zustehenden Versorgungsgebühnise und der Zivilpensionen einerseits und dem Jahresbetrage der im § 34 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 erwähnten insgesamt zustehenden Pensionsgebühnise anderseits.

Die Vorschriften des § 103 Abs. 6 und des § 106 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 108.

Personen, die nach § 35 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 einen Versorgungsanspruch angemeldet haben, erhalten, wenn ihnen nach den bisher geltenden Vorschriften höhere Gebühnise als nach diesem Gesetze zu zahlen sind, bis zum 31. Dezember 1920 an Stelle der niedrigeren diese höheren Gebühnise. Vom 1. Januar 1921 ab wird ihnen Versorgung nur nach diesem Gesetze gewährt. Daneben steht ihnen zum Ausgleich gegenüber den früheren höheren Pensionsgebühnisen eine einmalige Abfindungssumme zu. Diese beträgt das Dreifache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrage der nach diesem Gesetze zu

zahlenden Versorgungsgebühren und der nach § 35 des Offizierpensionsgesetzes zahlbaren Pensionsgebühren.

Ist die Erwerbsfähigkeit um nur 10 vom Hundert gemindert, so erhalten sie bis zum 31. Dezember 1920 die nach § 35 des Offizierpensionsgesetzes zustehenden Gebühren. Mit dem 1. Januar 1921 wird an deren Stelle eine einmalige Abfindungssumme in Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Pensionsgebühren gewährt.

Die Vorschriften des § 103 Abs. 6 und des § 106 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 109.

Den Offizieren des Friedensstandes, den Deckoffizieren der Marine, den Beamten und den Gehalt empfangenden Kapitulanten der Wehrmacht sowie den infolge der Mobilmachung wieder verwendeten pensionierten Offizieren, Deckoffizieren, Beamten und Gehalt empfangenden Kapitulant; deren Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 beendete Dienstleistung gründet und vor dem 1. April 1920 angemeldet worden ist, steht die Wahl zwischen einer Versorgung nach diesem Gesetz und nach den bisher für sie geltenden Gesetzesvorschriften frei.

Die Wahl muß bis zum 1. April 1922 getroffen sein. Dies gilt auch beim Bezuge von Übergangszulage oder Übergangsgebühren nach dem Offizierentschädigungsgesetz vom 13. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1654); die gewählte Versorgung setzt aber erst mit dem Fortfall dieser Gebühren ein. Wird die Wahl nicht ausgeübt, so bleiben die bisher geltenden Vorschriften in Kraft.

Wenn die Dienstleistung nach dem 1. April 1920 beendet worden ist, so kann zwischen einer Versorgung nach diesem Gesetz und nach den sonst geltenden Gesetzesvorschriften gewählt werden. Die Wahl muß innerhalb zweier Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst erfolgen; wird sie nicht ausgeübt, so werden die sonst geltenden Gesetzesvorschriften angewendet. Neben der Pension werden bei einer durch Dienstbeschädigung veranlaßten Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert die Schwerbeschädigtenzulage (§ 27 Abs. 1), die Pflegezulage (§ 31), Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel (§ 7) nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt, wenn die Folgen der Dienstbeschädigung in einer Verstümmelung bestehen oder infolge der Dienstbeschädigung ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Militärdienst veranlaßt wird; diese Versorgung wird jedoch nur gewährt, solange infolge der Dienstbeschädigung keine Gebühren auf Grund anderer Gesetzesvorschriften zustehen.

Die nach Abs. 1 bis 3 zugelassene Wahl ist endgültig. Wenn die für die Wahl maßgebenden Verhältnisse sich wesentlich geändert haben, kann die Versorgungsbehörde die Wahl bis zum 31. März 1924 erneut zulassen. Im übrigen hat der Versorgungsberechtigte jederzeit das Recht, wenn er auf die ihm infolge Dienstbeschädigung zustehende Versorgung verzichtet, die Gebühren zu beziehen, die er auf Grund

sonstiger gesetzlicher Vorschriften ohne Rücksicht auf Dienstbeschädigung beanspruchen kann.

§ 110.

Hinterbliebene von Verstorbenen, deren Dienstleistung nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. Januar 1921 beendet worden ist, haben Anspruch auf Versorgung nach den früheren Gesetzen, wenn diese für sie günstiger ist. Bei der Prüfung, welche Versorgung günstiger ist, ist ein Ruhen der Rente nach § 61 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 nicht zu berücksichtigen.

§ 111.

Der Lauf der in den §§ 32, 49, 52 und 54 bezeichneten Fristen beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Diese Fristen sowie die im § 109 Abs. 2. und 3 für die Ausübung der Wahl vorgesehenen Fristen laufen jedoch frühestens mit dem 31. März 1924, die Fristen für den Anspruch auf Elternrente frühestens mit dem 31. März 1930 ab.

Soweit durch das Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze neue Versorgungsrechte eingeräumt werden, beginnt der Lauf der Fristen frühestens mit dem 1. Januar 1923. Die hiernach zustehenden Versorgungsgebühnisse können rückwirkend vom 1. Januar 1923 ab gewährt werden, wenn der Antrag vor dem 1. April 1924 gestellt worden ist.

§ 112.

Nachzahlungen für einen vor dem 1. April 1920 liegenden Zeitraum findet nicht statt.

§ 113.

Sofern in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten sich ergeben, kann der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Ausgleich gewähren.

§ 114.

Die Reichsregierung ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags bindende Vorschriften zur Durchführung der §§ 7, 25 Abs. 3 und § 28 zu erlassen. Im übrigen erläßt der Reichsarbeitsminister die Ausführungsbestimmungen.

*

*

*